

Neuhausen : aktuell



Nummer 18 | Donnerstag | 06. Mai 2021

„Neuhausen hält zusammen“ – Gutscheine für Gastronomen, Einkaufen vor Ort

„Sehr gute und positive Resonanz“

Schon im November hat die Arbeitsgemeinschaft Neuhausener Vereine (ANV) zusammen mit Vereinen aus Neuhausen die Idee, Geschenk-Gutscheine für die Neuhäuser Gastronomen zu gestalten, auf den Weg gebracht. „Wir bekommen eine sehr gute und positive Resonanz“, sagte der Vorsitzende der ANV, Hans Bayer. In der Vergangenheit unterstützten die Gastronomen die Vereine vielfach bei Festen und Aktionen, schalteten Werbeanzeigen in Broschüren oder traten als Sponsoren auf. „Deshalb wollten wir in dieser schwierigen Corona-Zeit etwas zurückgeben.“ Die Idee stammt von Timo Samel und inzwischen sind mit einer Ausnahme alle Gastronomen dabei. Verkauft werden die 10 Euro-Gutscheine direkt zum Mitnehmen bei der Freien Tankstelle, Schönbuchstraße 2 gegen Barzahlung. Und über die Homepage www.mein-neuhausen.de per Überweisung, die Gutscheine werden nach Zahlungseingang zugeschickt. Viele Firmen unterstützen die Aktion, ebenso die Gemeinde Neuhausen. Bürgermeister Ingo Hacker: „Es ist eine Aktion, die den besonderen Zusammenhalt in Neuhausen zeigt. Einer ist für den anderen da, das ist großartig.“

Viele Selbstständige, Gastronomen, Einzelhändler, kleine Unternehmen und Künstler sind von der Krise in besonderem Maße betroffen. „Wir hoffen, dass die Unterstützungsmaßnahmen durch die Regierung jedem Betroffenen hilft, die Krise einigermaßen gut zu überstehen“, so BM Ingo Hacker weiter. Aber auch jeder Einzelne könne dazu beitragen, die Auswirkungen der Corona-Krise für die Betroffenen abzumildern und die Angebote in Neuhausen nutzen.

Die Einzelhändler beispielsweise haben Homepages neu gestaltet, über die bestellt werden kann oder sie haben Profile auf Facebook, Instagram und Twitter angelegt. Sie sind aber auch telefonisch zu erreichen und stellen

gerne nach den Wünschen ihrer Kunden individuell Warenkörbe zusammen, oder vereinbaren je nach Sparte und Corona-Inzidenz Termine mit ihren Kunden. Der Vorsitzende des BdS, Christian Wolf betonte: „Wichtig ist jetzt, dass jeder Einzelhändler alle ihm zur Verfügung stehenden Kanäle und Netzwerke nutzt oder sich neue erschließt. Wir freuen uns über jeden Einzelnen, der dem Einzelhandel und der Gastronomie in dieser zehrenden und schwierigen Zeit, seine Unterstützung und Solidarität zeigt und so auch den Standort Neuhausen für die Zukunft erhält und stärkt.“



Bürgerservice

Unser Service für Sie:

Bürgermeisteramt Neuhausen
Schlossplatz 1
73765 Neuhausen auf den Fildern
Tel. 07158 1700-0
Fax: 07158 1700-77
info@neuhausen-fildern.de
www.neuhausen-fildern.de

Wir sind für Sie da:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30 - 12.00 Uhr, dienstags zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr. Gerne können Sie einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten vereinbaren. Im **Bürgerbüro** (Rathaus EG, Zi. 3) gelten verlängerte Öffnungszeiten: Montag ab 7.00 Uhr, Donnerstag durchgehend 7.00 - 17.00 Uhr, mittwochs hat das Bürgerbüro geschlossen.

Das **Sekretariat des Bauhofes** ist montags bis freitags von 08.00 - 12.00 Uhr besetzt.

Bürgersprechstunde:

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Corona-Pandemie findet bis auf Weiteres keine persönliche Bürgersprechstunde statt.

Inhaltsübersicht

In dieser Ausgabe:

■ Aktuelles aus Neuhausen	3
■ Bereitschaftsdienste	6
■ Müllkalender	6
■ Aus den Sitzungen	5
■ Verschenkbörse	
■ Suchen & Finden	8
■ Fundsachen	8
■ Verkehrsinfo	8
■ Amtliche Bekanntmachungen	8
■ Landkreis Esslingen	18
■ Standesamtliche Mitteilungen	18
■ Jubiläen	19
■ Standpunkte im Gemeinderat	--
■ Soziale Dienste	19
■ Mitteilungen der Polizei	--
■ Bildung	21
■ Jugendzentrum	22
■ Ostertagshof	22
■ Kirchen	23
■ Parteien	27
■ Rettungsdienste	29
■ Vereine	29
■ Überörtliche Vereine	33
■ Jahrgänge	--
■ Sonstiges	33

Notrufnummern

Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst	112
Krankentransport	19222
Polizeinotruf	110
Polizeiposten Neuhausen	9516-0
Polizeirevier	
Filderstadt-Bernhausen	0711 70913
Wasserleitungsschaden	0800 3629447
EnBW Regional AG	
Service Neuhausen	07158 9019-0
Störungsannahme	
- Strom	0800 3629477
- Erdgas	0800 3629447

Wichtige Informationen

Vorgezogener Redaktionsschluss

Aufgrund von Christi Himmelfahrt am 13.5.2021 wird der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt in Kalenderwoche 19 vorverlegt auf Montag, den 10.5.2021, 10 Uhr.

Fahrradverbindung

Neuhausen-Nellingen

Derzeit ist die Radwegeverbindung nach Nellingen entlang der "Alten Straßenbahntrasse" gesperrt. Laut Auskunft der DB - Projekt Stuttgart-Ulm - wird der Wirtschaftsweg noch von einer Baustraße gequert, weswegen er aus Gründen der Verkehrssicherheit voraussichtlich noch bis mindestens Ende Juni gesperrt bleiben muss. Gleichwohl wird die Situation vor Inbetriebnahme der nächsten Bauphase, voraussichtlich Mitte Mai, nochmals überprüft.

Fotowettbewerb

"So schön ist Neuhausen"

Einsendeschluss ist der 06.06.2021. Senden Sie uns Ihre Lieblingsfotos von Neuhausen: eberle@neuhausen-fildern.de. Alle weiteren Informationen auf unserer Homepage www.neuhausen-fildern.de.

Aktuelle Stellenausschreibungen

Bei der Gemeinde Neuhausen a.d.F. sind folgende Stellen zu besetzen:

- Erzieher (w/m/d) für das Kinderhaus am Egelsee
- Jugendbegleiter (w/m/d) für die Mozartschule
- Pädagogische Betreuungskraft (w/m/d) für die Mozartschule

Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf der Homepage: www.neuhausen-fildern.de/gemeinde/aktuelle-stellenangebote.

Rathausöffnung

unter Pandemiebedingungen

Das Rathaus hat wie in den vergangenen Monaten geöffnet. Bitte vereinbaren Sie vor einem Besuch - auch im Bürgerbüro - unbedingt einen Termin. Entweder telefonisch oder per E-Mail mit dem für Ihr

Anliegen zuständigen Mitarbeiter oder über den Empfang des Rathauses (Frau Weidner), Tel. 07158/1700-0. Bitte tragen Sie bei einem Besuch im Rathaus eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske.

Aufgrund der aktuellen Lage und um den Dienstbetrieb dauerhaft gewährleisten zu können, arbeiten viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abwechselnd und zeitweise im Homeoffice. Erreichbar sind wir am einfachsten per E-Mail.

Der Landkreis informiert

Aktuelle Zahlen zum Corona-Infektionsgeschehen in Neuhausen und im gesamten Landkreis finden Sie auf der Homepage des Landkreises www.landkreis-esslingen.de.

Aktuelle Informationen, auch in leichter Sprache sowie in verschiedenen Fremdsprachen, die Nummern von Krisentelefonen und Links zu Informationen rund um das Thema Impfen, finden Sie auf der Homepage der Gemeinde www.neuhausen-fildern.de.

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern

Diese Ausgabe erscheint auch online: www.eblattle.de

Herausgeber: Bürgermeisteramt Neuhausen, Schlossplatz 1, 73765 Neuhausen auf den Fildern. Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr. Redaktionsschluss: i.d.R. dienstags 11.00 Uhr.

Redaktion: Elke Eberle
Ansprechpartnerin für Vereine, Kirchen und Institutionen:
Barbara Fritton, Tel. 07158 1700-56, Fax 07158 1700-77

aktuell@neuhausen-fildern.de
Verantwortlich (v.i.S.d.P.) für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Ingo Hacker, Schlossplatz 1, 73765 Neuhausen auf den Fildern

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048,
Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, Weil der Stadt.

Bezugspreis: 19,15 € halbjährlich.

Anzeigenannahme: Nussbaum Medien, Büro Echterdingen, Kanalstraße 17, 70771 L.-Echterdingen, Tel. 0711 99076-0, Telefax 07033 3209 458, echterdingen@nussbaum-medien.de

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Kostenlose Schnelltests – ohne Anmeldung

An fünf Tagen die Woche können in der Egelseehalle derzeit kostenlos Corona-Schnelltests gemacht werden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich – kommen Sie einfach vorbei.

Die Termine sind: montags, mittwochs, donnerstags und freitags jeweils von 16 bis 18 Uhr. Außerdem dienstags und donnerstags jeweils von 9 bis 13 Uhr.

Nach einer Wartezeit von 15 Minuten erhalten Sie die entsprechende schriftliche Bescheinigung.

Dies ist ein Angebot der Apotheken in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Neuhausen. In den Apotheken selbst werden keine Schnelltests durchgeführt.

Ab sofort bietet Bianca Haisch im evangelischen Gemeindehaus in Neuhausen samstags von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr kostenlose Corona-Schnelltests an. Auch hier ist keine Anmeldung erforderlich, kommen Sie einfach vorbei und nach einer Wartezeit von 15 Minuten erhalten die schriftliche Bescheinigung.

Ausschreibung der Mittagessensverpflegung erfolgreich abgeschlossen

Johanniter liefern auch weiterhin Mittagessen für Schulen und Kitas

„Wir sind sehr froh, dass die Ausschreibung zur Mittagessensverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen erfolgreich durchgeführt werden konnte und wir mit den Johannitern einen bewährten und guten Partner an unserer Seite haben“, sagte Bürgermeister Ingo Hacker. In der vergangenen Gemeinderatssitzung hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, die Johanniter als günstigsten Anbieter mit der Essenslieferung ab Sommer 2021 zu beauftragen.

Auch bisher lieferten die Johanniter das Mittagessen an die Friedrich-Schiller-Schule und die Mozartschule sowie die Kindertageseinrichtungen in kommunaler, kirchlicher und in freier Trägerschaft in Neuhausen. Die letzte Ausschreibung fand 2016 statt, Lieferbeginn war das Schuljahr 2017/2018. Der damals geschlossene Vertrag wurde zweimal verlängert entsprechend den Verlängerungsoptionen aus der Ausschreibung und dem Vergaberecht. Eine weitere Verlängerung war aufgrund des Vergaberechtes nicht möglich. Deshalb musste die Mittagessensverpflegung erneut ausgeschrieben werden. Die Vergabepflicht richtet sich nach dem Bedarf: Seit 2020 gilt nach Mitteilung der EU-Kommission folgende Richtlinie: Der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistung

gen liegt bei 214.000 Euro (netto). Bei einem Auftragsvolumen oberhalb des einschlägigen Schwellenwerts ist ein EU-weites Vergabeverfahren nach den Vorgaben des Kartellvergaberechts durchzuführen. Die Johanniter als günstigster Anbieter haben nun den Zuschlag erhalten, ihr Angebot liegt bei rund 471.000 Euro.

Hätte die Gemeinde die Mittagessensverpflegung nicht ausgeschrieben, hätte sie rechtswidrig gehandelt und sich damit strafbar gemacht. Gedroht hätten zivil- und schadensrechtliche Ansprüche: Schadensersatzanspruch von Wettbewerbern, Sittenwidrigkeit des geschlossenen Vertrages und Untreue. Den genauen Wortlaut der Begründung und die entsprechenden Paragraphen und Präzedenzfälle, die von der Anwaltskanzlei Becker Bohn Rechtsanwälte zusammengetragen wurden, finden Sie auf unserer Homepage Gemeinde Neuhausen auf den Fildern: Gemeinde / Gemeinderat / Sitzungskalender (RIS) (neuhausen-fildern.de) unter der Rubrik „Weitere Unterlagen“ mit Datum vom 26.01.2021.

Die Gemeinde Neuhausen auf den Fildern baut derzeit auf dem Schulcampus Friedrich-Schiller-Schule/Anton-Walter-Schule eine Zentralküche mit Mensa. Zukünftig sollen

alle Schulen und Kindertageseinrichtungen in Neuhausen aus dieser Zentralküche heraus versorgt werden. Die Inbetriebnahme dieser Zentralküche ist ab dem 01.09.2022 geplant. Sollte es zu Bauverzögerungen kommen, kann der aktuelle Vertrag mit den Johannitern um weitere 3 Monate bis zu maximal 48 Monaten Gesamtvertragslaufzeit verlängert werden.

Vor der eigentlichen Ausschreibung wurde von Sabine Chilla, Dipl. Oecotrophologin, aus Jagsthausen, ein Leistungskatalog erstellt. Das Vergabeverfahren - von der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen bis hin zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots – führte die Fachberaterin Petra Vonderach, Firma PVP Projektmanagement, durch. Für diese Leistungen belaufen sich die Kosten für die Gemeinde auf 6.885,76 Euro (Leistungsbeschreibung) und 10.850,64 Euro (Vergabeverfahren).

Aufgrund eines Antrags aus den Reihen des Gemeinderats in der Sitzung im Dezember 2020 hat der Gemeinderat mehrheitlich beschlossen, dass extern und anwaltlich geprüft werden soll, ob eine erneute Ausschreibung prinzipiell erforderlich sei. Die Höhe der Anwaltskosten war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.

Stadtradeln 2021

Vom 28.06. bis 18.07.2021. Neuhausen ist dabei und jeder Kilometer zählt. Weitere Informationen folgen im nächsten Mitteilungsblatt. www.stadtradeln.de



STADTRADELN
 Radeln für ein gutes Klima

Die DRK-Bereitschaft Neuhausen hat im Auftrag der Gemeinde Neuhausen 2.600 Schnelltests für die Bevölkerung in Neuhausen durchgeführt

Beispielhafte Leistung eines tollen Teams

350 Stunden, 17 Termine und über 2.600 Schnelltests - diese Zahlen sprechen für sich. Im Auftrag der Gemeinde hat die DRK-Bereitschaft Neuhausen die Schnelltests durchgeführt – ergänzend zum Angebot der Apotheken in der Egelseehalle. „Herzlichen Dank an alle, die dieses Angebot möglich gemacht haben“, sagte Bürgermeister Ingo Hacker. Und weiter: „Jeder Schnelltest hat dazu beigetragen, dass die Pandemie sich nicht noch weiter verbreitet hat. Es war eine beispielhafte Leistung eines tollen Teams.“

„Durch die gute Zusammenarbeit mit der Leitung des Ordnungsamtes der Gemeinde Neuhausen, der Firma Balluff und unserer ehrenamtlichen Mannschaft konnten wir diese außergewöhnliche Herausforderung

stemmen und bewältigen“, betonte Patrick Wagner, Bereitschaftsleiter und Leiter der Schnellteststation. Innerhalb von nur einer Woche wurde die Aktion geplant und umgesetzt. Möglich war sie auch, weil die Firma Balluff Räumlichkeiten in der Gartenstraße kurzfristig für diese Zeit kostenlos zur Verfügung gestellt hatte. „Unsere aktive Mannschaft war seit Anfang März für die Bürgerinnen und Bürger im Einsatz, ehrenamtlich, unentgeltlich und neben ihrer beruflichen Tätigkeit. Das kann für einen bestimmten Zeitraum wöchentlich geleistet werden, aber nicht auf Dauer.“ Deshalb endete Mitte April das Angebot.

Aus der Bevölkerung gab es viele positive Rückmeldungen für die schnell und professionell durchge-

fürten Schnelltests. Besonders bei seinem Team bedankte sich Patrick Wagner: „Von Anfang bis Ende haben alle immer 100% gegeben. Ich bin stolz auf meine Mannschaft.“



Die Restaurierung der E.F. Walcker-Orgel von 1876 in Zwickau-Planitz führt Orgelbauer nach Neuhausen

Klänge der E.F. Walcker-Orgel Neuhausen – exportiert nach Sachsen

Bereits seit März 2020 entfallen pandemiebedingt alle Chor- und Orgelkonzerte in der Pfarrkirche St. Petrus und Paulus. Niemand kann voraussagen, wann die Reihe der „Neuhauser Orgelkonzerte“ wieder starten darf. Dennoch zeigt sich die E.F. Walcker-Orgel von 1854 immer wieder als Ort kultureller Begegnung und des fachlichen Austausches, auch unter Corona-Regeln: die originale Kegelladen-Mechanik und das Walcker'sche Klangkonzept führen regelmäßig Professoren, Studenten, Kirchenmusiker und vor allem Orgelbaumeister aus verschiedenen Ländern in die Pfarrkirche Neuhausen.



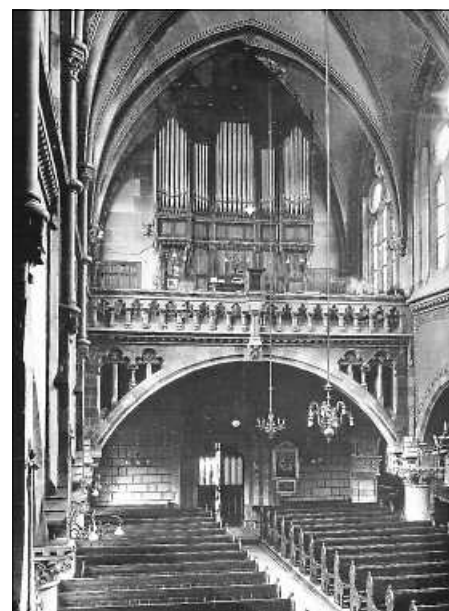
Die Orgelbauer aus Bautzen beim Vermessen der Pfeifen in Neuhausen

So waren kürzlich Orgelbauer der Firma Eule aus Bautzen (Sachsen) in Neuhausen. Sie haben in diffiziler Arbeit eine Reihe Orgelpfeifen vermessen, um die sogenannten Mensuren (Verhältnis klingende Pfeifenlänge zu Pfeifendurchmesser) zu ermitteln. Damit wird es möglich, Pfeifen in der Werkstatt nachzubauen und den gewünschten Klang der vermessenen Orgelpfeifen zu kopieren.

In der Lukaskirche zu Zwickau-Planitz wird zurzeit mit großem Aufwand die Eberhard-Friedrich-Walcker-Orgel von 1876 restauriert. Von ursprünglich zwanzig Walcker-Orgeln in Sachsen sind nur noch vier Instrumente erhalten. Die Orgel wurde im Laufe der Zeit öfters umgestaltet und dem Zeitgeschmack angepasst. Hierbei spielten die Umbauten in den 1960-er Jahren eine massive, negative Rolle. Die Orgel von Zwickau-Planitz verfügt über 31 Register, entspricht also fast genau unserer Orgel mit 32 Registern. Unter anderem muss die Flöte 8' rekonstruiert werden – ein Register, das in Neuhausen durch seinen weichen, äußerst charaktervollen Klang besonders auffällt. Bei der Rekonstruktion des neuen Spieltisches für Zwickau-Planitz spielten die Maße des noch original-erhaltenen Spieltisches von Neuhausen ebenso eine Rolle.

Im November diesen Jahres soll die renovierte Orgel der Lukaskirche

feierlich wieder eingeweiht werden. Das Einweihungskonzert bestreitet Samuel Kummer, Organist an der Frauenkirche Dresden und Dozent an der Musikhochschule Dresden. Es wird sicher Freude bereiten, bei Gelegenheit die Klangkopie des Registers aus Neuhausen in Zwickau-Planitz zu Gehör zu bekommen. (KMD Markus Grohmann) Weitere Informationen auch unter www.walcker-orgel-neuhausen-filder.de



Lukas-Kirche Zwickau-Planitz um 1920, mit freundlicher Genehmigung des Fördervereins der Lukaskirche

Ausstellungseröffnung des Kunstvereins kann nicht stattfinden

CONNECTING CULTURES - planen mit dem Unplanbaren

Aufgrund des hohen Inzidenz-Werts im Landkreis Esslingen wird der Kunstverein Neuhausen am 8. Mai keine Eröffnung durchführen. Die Ausstellung ist aufgebaut und nach einer Aufhebung des Lockdowns wird sie zu den angekündigten Öffnungszeiten (Samstag und Sonntag 14-18 Uhr / Sondertermine nach Vereinbarung) zugänglich gemacht.

Auf der Website <http://kvnneuhausen.com> wird in der Übergangsphase (Inzidenz unter 100) die Funktion CLICK & VISIT eingerichtet, mit der Sie Ihren persönlichen Besuch buchen können.

Als Alternative zur geplanten Eröffnung am 8. Mai wird der Kunstverein - sollte es möglich sein - zur Halbzeit von CONNECTING CULTURES eine MIDISSAGE am 5. Juni 2021, 16-20 Uhr anbieten.

Aus den Sitzungen

Kurzbericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 27.04.2021

Beschlüsse des Gemeinderates in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2021

1. **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 - Beratung und Beschluss: einstimmiger Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021.
2. **Wirtschaftsplan 2021 des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs Neuhausen a.d.F. - Beratung und Beschluss: einstimmiger Beschluss:**
Der Gemeinderat berät und beschließt den Wirtschaftsplan des Versorgungs- und Verkehrsbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2021.
3. **Sanierung Max-Eyth-Straße: einstimmiger Beschluss:**
Der Gemeinderat beschließt, mit den vorbereitenden Maßnahmen zur Sanierung der Max-Eyth-Straße zu beginnen und ermächtigt die Verwaltung zur Vergabe von Planungsleistungen für die Sanierung der Teilabschnitte Ost und West.
4. **Vergabe Mittagessensverpflegung der Kindertageseinrichtungen und Schulen in Neuhausen a.d.F. : mehrheitlicher Beschluss mit 20 Fürstimmen und 1 Enthaltung:**
Der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Eschbacherweg 5, 73734 Esslingen wird der Zuschlag für die Lieferung von verzehrfertiger Mittagessensverpflegung für Los 1, Los 2 und Los 3 sowie Übernahme zusätzlicher Dienstleistungen für Los 2 und Los 3 entsprechend der im Sachverhalt genannten Preise erteilt.

5. Ausschreibung W-LAN Friedrich-Schiller-Schule: einstimmiger Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Netzwerkverkabelung inkl. der WLAN-Komponenten durch die Firma Elektrotechnik Wörner beschränkt auszuschreiben. Die Mittel hierfür sind im eingebrachten Haushaltsplanentwurf 2021 enthalten. (Kostenstellen 2110001042110000 und 2110001042220000)

6. Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes ab dem 01.01.2021: einstimmiger Beschluss:

Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird für den Gemeindehaushalt und den Eigenbetrieb „Versorgungs- und Verkehrsbetrieb Neuhausen“ ab dem 01.01.2021 auf 3,5 % angepasst.

7. Vertragsanpassung aufgrund neuer Benutzungsordnung von Komm.One, früher KDRS: einstimmiger Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.

2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den BM, alle für die Vertragsanpassung mit Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1. zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-

rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung von Komm.ONE erfasst.

8. Zustimmung zur Annahme von Spenden nach § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung an Schulen: einstimmiger Beschluss:

Der Annahme der nachfolgenden aufgeführten Spenden wird zugestimmt.

Friedrich-Schiller-Schule:

Eingang: 04.02.2020, 12.07.2020, 14.07.2020, 17.07.2020, 14.10.2020, Spender: Förderverein, Verwendungszweck: Vesperboxen für den Infonachmittag, Getränke für die Einschulung, Magnete für 5-Klässler zur Einschulung, Kampfsportanzüge fürs Respektprojekt, Betrag gesamt: ca. 387,65 €.

Eingang: November 2020, Spender: Fa. Bono und Herr Löher, Verwendungszweck: Desinfektionsmittel und Stoffmasken, Betrag: ca. 200,00 €.

Mozartschule:

Eingang: 10.02.2020, 09.03.2020, 03.04.2020, 09.07.2020, 15.07.2020, 29.07.2020, 31.08.2020, 24.09.2020, 27.10.2020, Spender: Förderverein, Verwendungszweck: Patenschaft Klasse 2000 1-Klässler, Pausenspielzeug Klassen und GTS, Bälle für die Pause, Warnwesten Klasse 1, Schulplaner, Theaterbesuch Glücksforscher, Flyer „Zu Fuß zur Schule“, Bleistifte und Radierer für Kinder, Preise zu Fuß zur Schule, Betrag gesamt: ca. 5.230,92 €.

Friedrich-Schiller-Schule:

Eingang: März 2021, Spender: Volksbank, Verwendungszweck: Beschäftigungsmaterial für die Pausen (z.B. Tischtennisschläger, Bälle, Slackline), Betrag: 743,60 €. Eingang: März 2021, Spender: Förderverein, Verwendungszweck: 20x Bausätze Roboter für Technik, Betrag: 6.746,31 €.

(lesen Sie weiter auf Seite 8)



Sterbefälle

Was tun bei Todesfällen?

Ist der Sterbefall innerhalb Neuhausens eingetreten, muss er beim Standesamt Neuhausen (Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 002) durch die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsinstitut angezeigt werden. Bei auswärts Verstorbenen beim Standesamt des jeweiligen Sterbeortes. Außerdem muss ein Todesfall beim Friedhofsamt (Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 003, Tel. 1700-20) gemeldet werden.

Liegt der Sterbefall am Wochenende, kann der Beerdigungstermin mit dem jeweiligen Pfarramt festgelegt werden. Der Termin muss aber gleichzeitig mit dem Bestattungsinstitut Dörfler Bestattungen GmbH, Ernst-Sachs-Str. 2, 73207 Plochingen, Tel. 07153 83670, abgesprochen werden.

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Versorgung im Notfall



Notfallpraxis und ärztlicher Hausbesuchsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

An den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117** Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700** oder **docdirekt.de**

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen unter der Rufnummer 112 zu rufen ist.

Zentrale Notfallpraxis

für die Fildergemeinden in der Filderklinik, Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden am Freitag und vor Feiertagen 16 - 23 Uhr, am Samstag, Sonntag u. Feiertag 8 - 23 Uhr.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Bringen Sie bitte Ihre Krankenversichertenkarte mit.

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Zuständig ist die zentrale kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis und die Notaufnahme für Kinder und Jugendliche am Klinikum Esslingen, Hirschlandstraße 97, 73730 Esslingen:

Montag bis Freitag: 19 bis 8 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 bis 8 Uhr (ohne Voranmeldung)
Der ärztliche Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche ist unter der **kostenfreien Rufnummer 116117** zu erreichen.

Zahnärztlicher Notdienst

Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 11.00 bis 12.00 Uhr und von 17.00 bis 18.00 Uhr. Die diensthabenden Zahnärzte erfahren Sie unter der Rufnummer 0711 7877755.

Augenärztlicher Notdienst

Kostenfreie Rufnummer 116117

HNO-ärztlicher Notdienst

Kostenfreie Rufnummer 116117

Frauenärztlicher Notdienst

Tel. 0711/3511993

Giftzentrale

Tel. 0761/19240

Tierärztlicher Notdienst

Der Dienst beginnt am Samstag um 14.00 Uhr und endet am Montag 08.00 Uhr. An Feiertagen beginnt der Notdienst um 08.00 Uhr und endet am darauffolgenden Werktag um 08.00 Uhr.

Tierklinik Stuttgart-Plieningen

Telefon: 0711/637380 (Da das Telefon im Notdienst nicht durchgehend besetzt sein kann, wird gebeten, im Notfall direkt in die Tierklinik zu fahren).

Tierrettungsdienst

24-h-Notdienst 0177-3590902

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Dienstwechsel an Sonn- und Feiertagen um 8.30 Uhr

7.5.: Rathaus-Apotheke, Denkendorf, Friedrichstr. 6, Tel. 0711/344103
Birken-Apotheke, S-Birkach, Birkheckenstr. 8, Tel. 0711/456655

8.5.: Apotheke am Theater, ES-Stadtmitte, Küferstr. 2, Tel. 0711/2585960
Rats-Apotheke, L.-E.-Leinfeld, Irisstr. 9, Tel. 0711/751438

9.5.: Kronen-Apotheke, Neuhausen, Marktstr. 3, Tel. 07158/67000
Bären Apotheke Vaihingen, S-Vaihingen, Katzenbachstr. 44, Tel. 0711/731871

10.5.: Kosmas-Apotheke Mache, Ostfildern-Nellingen, Hindenburgstr. 10, Tel. 0711/343300
Waldau-Apotheke, S-Degerloch, Eppelestr. 3, Tel. 0711/760624

11.5.: Brücken-Apotheke Esslingen, ES-Pliensauvorstadt, Brückenstr. 14, Tel. 0711/381600
Neue Apotheke, L.-E.-Echterdingen, Hauptstr. 44, Tel. 0711/7949910

12.5.: Löwen-Apotheke, Neuhausen, Bahnhofstr. 4, Tel. 07158/8261
Apotheke am Rathaus, Filderstadt-Sielmingen, Sielminger Hauptstr. 29, Tel. 07158/8644

13.5.: Apotheke am Zollberg, ES-Zollberg, Zollernplatz 7/1, Tel. 0711/381812
Forum-Apotheke, S-Sillenbuch, Kirchheimer Str. 128, Tel. 0711/4791910

Sie können die Apotheken-Notdienste auch online erfragen: **www.aponet.de**

Müllkalender

Abfuhrtermine

Teil I:

Mittwoch, 12.5.: Biotonne, Gelbe(r) Tonne/Sack

Teil II:

Montag, 10.5.: Biotonne,
Mitwoch, 12.5.: Gelbe(r) Tonne/Sack

Gelbe Säcke

Gelbe Säcke gibt es auch bei "Kreativ mit Hörz"/Poststelle, Schlossplatz 4.

Altpapier- und Altkleidersammlung

Vorauss. Samstag, 12.6.2021.
Es sammelt die Bürgergarde.

Reklamationen bei der Abfuhr/ Abholung von

- Bio- und Restmülltonnen:

Fa. Gustav Scherrieble GmbH & Co., Tel. 0711 93152-444 oder Abfallwirtschaftsbetrieb, Tel. 0711 9312-501

- Gelben Säcken und Tonnen:

Fa. Remondis GmbH & Co. KG, Tel. 0800 1223255

- Papiertonnen:

ALBA Stuttgart GmbH, Tel. 01801 150666 oder 07151 1713-0

Öffnungszeiten Recyclinghof und Grünschnittsammelplatz bei der Kleingartenanlage

Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr
Samstag 9.00 - 12.00 Uhr

Sperrmüll anliefern ohne Wartezeit?

Ihr Abfallwirtschaftsbetrieb hilft gerne.

Tel. 0800 9312-526 oder Tel. 0711 9312-526

Hinweis:

Falls Sie außerhalb dieser Abfuhrtermine **Papier** oder **Altkleider** entsorgen möchten, stehen Ihnen hierfür Container auf dem **Bahnhofsgelände (Bahnhofstraße 69)** zur Verfügung. Der Papiercontainer ist an **Sonn- und Feiertagen geschlossen**.

Bürgertreff

im Ostertagshof 

gemeinsam aktiv

Beratung zur Patientenverfügung „Esslinger Initiative“ – ein Abschied

Für Brigitte Schlichting war seit 2016 klar - am frühen Mittwochabend findet man sie im Bürgertreff.

Hier hat sie kostenlos bei allen Fragen rund um die Patientenverfügung beraten. Besonders ihr großes medizinisches Wissen, welches sie aus der Arbeit als Krankenschwester im Rüter Krankenhaus einbrachte, wurde von den Besuchern der Beratung dankbar angenommen.

Im persönlichen Gespräch hat Frau Schlichting viele hilfreiche Hinweise geben können und die Tragweite der Entscheidungen aufgezeigt. Auch ihr Einfühlungsvermögen und ihre Lebenserfahrung sind in die Beratungen miteingeflossen. Die Beschäftigung mit der Frage „Was soll mit mir geschehen, wenn ich selbst nicht mehr entscheiden kann?“ ist nicht zuletzt ein sehr emotionales Thema.

So konnte Frau Schlichting vielen Nutzern der Beratung zur Patientenverfügung helfen, eine Grundlage für ihre eigene, ganz individuelle Entscheidung zu schaffen. Nach fünf Jahren verabschiedet sich nun Frau Schlichting aus dem Kreis der Volunteers in den wohlverdienten „Volunteers-Ruhestand“.

Liebe Frau Schlichting,
 wir bedanken uns -auch im Namen unserer Gäste- ganz herzlich für Ihr großartiges Engagement, dass Sie Ihre Erfahrung und Ihr Wissen mit uns geteilt haben und für die Zeit, die Sie uns geschenkt haben. Wir wünschen Ihnen, dass Sie nun auch „privat“ noch viele Menschen an Ihrem Erfahrungsschatz teilhaben lassen können und freuen uns, wenn wir Sie wieder einmal als Gast bei einem unserer Angebote begrüßen dürfen.



Die Volunteers und das Team des Bürgertreffbüros

Nachfolger gesucht – „Esslinger Initiative“

Sie haben medizinisches, psychologisches oder juristisches Grundwissen und wollen sich ehrenamtlich engagieren? Wir würden Sie gerne zum Berater/zur Beraterin für Patientenverfügung schulen lassen – sobald dies wieder möglich ist. Die Berater und Beraterinnen werden von der Esslinger Initiative geschult und in Fortbildungsveranstaltungen über aktuelle Themen informiert.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.esslinger-initiative.de.

Ansprechpartnerinnen:

Elke Bayer & Meta Dechent

Bürgertreff-Büro, Bäderstr. 1, Di-Do, 9-11 Uhr

Leiterin des Bürgertreffs: Meta Dechent

Tel.: 940 933 / E-Mail: info@neuhausen-buergertreff.de / www.neuhausen-buergertreff.de

Weitere Informationen unter der Rubrik Ostertagshof.

(Fortsetzung von Seite 5)

9. Zustimmung zur Annahme von Spenden nach § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung: einstimmiger Beschluss:

Der Annahme der nachfolgend aufgeführten Spende wird zugestimmt.

Eingang: 08.04.2021, Spender: Spießmann, Heinz, Verwendungszweck: Spende für Bedürftige, Betrag: 20,00 €.

10. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuhausen a.d.F.: mehrheitlicher Beschluss mit 17 Fürstimmen und 4 Gegenstimmen:

Der Gemeinderat folgt dem Empfehlungsbeschluss des VFA und beschließt die geänderte Hauptsatzung der Gemeinde Neuhausen a.d.F.

11. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat: mehrheitlicher Beschluss mit 20 Fürstimmen und 1 Enthaltung:

Der Gemeinderat folgt dem Empfehlungsbeschluss des VFA und beschließt die geänderte Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

12. Antrag der Fraktionen FW, IGL und SPD gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 GemO betreffend die Aufstellung eines Bebauungsplanes und einer Veränderungssperre im Gebiet Kirchstraße 2-12: mehrheitlicher Beschluss mit 17 Fürstimmen 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte für die Aufstellung eines Bebauungsplans im Bereich Kirchstraße 2-12, Lettenstraße, Ochsengarten in die Wege zu leiten und die Satzung über eine Veränderungssperre für diesen Bebauungsplan zu erarbeiten.

Kurzbericht aus der öffentlichen Sitzung des Technik- und Umweltausschusses vom 28.04.2021

Beschlüsse des Technik- und Umweltausschusses in seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2021

1. Erstellung einer Gabionenwand mit Tor

- **Bahnhofstraße 40:**
einstimmiger Beschluss:

Es werden keine Bedenken bezüglich der Gabionenwand gegenüber der Unteren Baurechtsbehörde geäußert.

2. Erstellung einer Terrassenüberdachung

- **Wilhelm-Maybach-Straße 32:**
einstimmiger Beschluss:

Das planungsrechtliche Einvernehmen zur Überschreitung der Baugrenze beim Neubau einer

Terrassenüberdachung mit seitlicher Außenwand wird gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 30 BauGB erteilt.

3. Nutzungsänderung - Hobbyraum im UG in Friseursalon - Lindenstraße 9: mehrheitlicher Beschluss mit 10 Fürstimmen und 1 Enthaltung:

Das planungsrechtliche Einvernehmen zur Nutzungsänderung für einen Hobbyraum in einen Friseursalon wird gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB erteilt.

4. Neubau einer Doppelgarage - Fliederweg 11:

einstimmiger Beschluss:
Das planungsrechtliche Einvernehmen zum Neubau der Doppelgarage wird gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 30 BauGB erteilt.

Ein ausführlicher Bericht zum Thema THW erscheint im nächsten Mitteilungsblatt.

Verschenkbörse

Beitrag der Gemeinde zur Müllvermeidung

Wer gut erhaltene, gebrauchte Gegenstände verschenken möchte, kann dies per Post, per E-Mail (weidner@neuhausen-fildern.de) oder telefonisch (07158/1700-0) Frau Weidner im Rathaus mitteilen. Die aktuellen Angebote können auch auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen, www.neuhausen-fildern.de unter der Rubrik Bauen | Wohnen | Umwelt | Entsorgung | Verschenkbörse abgerufen werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Weidner.

34 Roter Teppich, Auslegeware, 290x370 cm, Tel. 9149845

38 Matratze, 140x200 cm, 2 Jahre alt, weich, Tel. 67655

39 Roter Bürostuhl, Tel. 947337

40 Wohnzimmerschrank Eiche hell furniert, L335xT59xH237 cm, mit Fernseherfach und Vitrine, Tel. 947783

Suchen & Finden

Wer auf der Suche nach gebrauchten Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen ist, kann sich gerne an das Rathaus, Frau Weidner, wenden. Entweder schriftlich über weidner@neuhausen-fildern.de oder telefonisch unter 07158/1700-0.

Wir veröffentlichen dann Ihre Suche über das Amtsblatt. Dabei wird lediglich die Suchbeschreibung publiziert. Rückmeldungen zu Suchanfragen nimmt Frau Weidner entgegen und stellt anschließend den persönlichen Kontakt her.

Fundsachen

Eigentumsansprüche können auf dem Fundamt bei Frau Weidner, Zimmer 007, im Rathaus geltend gemacht werden.

- Schlüssel Peugeot

Verkehrsinfo

Auskünfte zu Verkehrsbehinderungen erhalten Sie vom Ordnungsamt.

Unvorhersehbare kurzfristige Sofortmaßnahmen bei Schadensfällen werden nicht veröffentlicht.

Amtliche Bekanntmachungen

Der Verband Region Stuttgart

lädt ein zur 21. Sitzung des Verkehrsausschusses **am Mittwoch, 19. Mai 2021, um 15.00 Uhr** im Hospitalhof, Paul-Lechler-Saal, Büchsenstraße 33 in 70174 Stuttgart.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentlich:

1. Maßnahmen zur Qualitätssteigerung der S-Bahn Stuttgart (QSS): aktueller Sachstand
2. Fahrgastentwicklung bei der S-Bahn, u. a. Antrag der SPD-Fraktion vom 12.10.2020
3. P+R am Standort Messe
4. Stellungnahme zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Landkreises Esslingen
5. Entscheidung über die Förderung von RegioRadStuttgart-Stationen im Rahmen des Förderprogramms „Zwei für eine“
6. Zwischenbericht Ersatzverkehr Stammstreckensperrung, u. a. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 11.03.2021
7. Einbringung des Antrags der CDU/ÖDP-Fraktion vom 26.04.2021: Sanierung der Treppenstufen in S-Bahn-Stationen
8. Einbringung des Antrags der CDU/ÖDP-Fraktion vom 26.04.2021: Sicherstellung eines zuverlässigen Angebots auf der Linie RB11
9. Verschiedenes

Gemeinde Neuhausen auf den Fildern
Landkreis Esslingen

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Aufgrund des § 36 Abs. 2
der Gemeindeordnung für
Baden-Württemberg - GemO -
hat sich der Gemeinderat am
27.04.2021 folgende
Geschäftsordnung

gegeben.

Hinweis: Die männliche Form wird
zur textlichen Vereinfachung ver-
wendet und bezieht die weibliche
Form mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemein- derates, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus
dem Bürgermeister als Vorsitzen-
dem und den ehrenamtlichen
Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher
Verhinderung des Bürgermeis-
ters führen seine Stellvertreter
im Sinne des § 48 GemO in der
für sie geltenden Reihenfolge
den Vorsitz.
– §§ 25, 48 Abs. 1, 49 GemO –

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte können sich
nach § 32a GemO zu Fraktionen
zusammenschließen. Eine Frak-
tion muss aus mindestens drei
Gemeinderäten bestehen. Jeder
Gemeinderat kann nur einer
Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der
Willensbildung und Entschei-
dungsfindung des Gemeinderats
mit. Sie dürfen insoweit ihre Auf-
fassungen öffentlich darstellen.
Ihre innere Ordnung muss demo-
kratischen und rechtsstaatlichen
Grundsätzen entsprechen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Grün-
dung, Bezeichnung, Mitglieder,
die Namen des Vorsitzenden und
seiner Stellvertreter sowie ihre
Auflösung dem Bürgermeister
mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 6 über
die Pflicht zur Verschwiegenheit
gelten für Fraktionen entspre-
chend.
– § 32a Abs. 2 GemO –

II. Rechte und Pflichten der Gemein- deräte und der zur Beratung zu- gezogenen Einwohner und Sach- verständigen

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte sind ehren-
amtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister verpflichtet
die Gemeinderäte in der ersten
Sitzung öffentlich auf die gewis-
senhafte Erfüllung ihrer Amts-
pflichten.

- (3) Die Gemeinderäte entscheiden
im Rahmen der Gesetze nach ih-
rer freien, nur durch das öffent-
liche Wohl bestimmten Über-
zeugung. An Verpflichtungen
und Aufträge, durch die diese
Freiheit beschränkt wird, sind sie
nicht gebunden.
– § 32 Abs. 1 bis 3 GemO –

§ 4 Unterrichtsrecht, Aktenein- sicht, Anfragerecht der Gemein- deräte

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel
der Gemeinderäte kann in allen
Angelegenheiten der Gemeinde
und ihrer Verwaltung verlangen,
dass der Bürgermeister den Ge-
meinderat unterrichtet. Ein Vier-
tel der Gemeinderäte kann in
Angelegenheiten im Sinne von
Satz 1 verlangen, dass dem Ge-
meinderat oder einem von ihm
bestellten Ausschuss Aktenein-
sicht gewährt wird. In dem Aus-
schuss müssen die Antragssteller
vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den
Bürgermeister schriftliche, elek-
tronische oder in einer Sitzung
mündliche Anfragen im Sinne
des Absatzes 1 Satz 1 stellen.
Mündliche Anfragen, die mit
keinem Punkt der Tagesord-
nung in Verbindung stehen, sind erst
nach der Erledigung der Tages-
ordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, so-
fern es der Gegenstand der Frage
zulässt, innerhalb von vier Wo-
chen zu beantworten. Sie könn-
en auch am Ende einer Sitzung
des Gemeinderates vom Bürger-
meister mündlich beantwortet
werden; können mündliche An-
fragen nicht sofort beantwortet
werden, teilt der Bürgermeister
Zeit und Art der Beantwortung
mit.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen
findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten,
die wegen des öffentlichen
Wohls oder wegen berechtigter
Interessen Einzelner im Sinne des
§ 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für
die Öffentlichkeit bestimmt sind,
ist eine die Verschwiegenheit ge-
währleistete Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht
bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3
GemO geheim zuhaltenden An-
gelegenheiten.
– § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

§ 5 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Be-
ratung zugezogenen Einwohner
müssen ihre Tätigkeit uneigennüt-
zig und verantwortungsbewusst
ausüben. Sie sind verpflichtet, an
den Sitzungen des Gemeinderates
teilzunehmen. Bei Verhinderung

oder wenn es erforderlich ist, die
Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist
der Vorsitzende unter Angabe des
Grundes rechtzeitig vor der Sitzung
zu verständigen. Ist die rechtzeitige
Verständigung des Vorsitzenden in-
folge unvorhergesehener Ereignisse
nicht möglich, so kann sie nachträg-
lich erfolgen.

– §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Ver-
schwiegenheit verpflichtet über
alle Angelegenheiten, deren
Geheimhaltung gesetzlich vor-
geschrieben, besonders ange-
ordnet oder ihrer Natur nach
erforderlich ist. Auf diese Pflicht
sind sie, insbesondere in Zwei-
felsfällen, hinzuweisen. Die
Geheimhaltung darf nur ange-
ordnet werden, wenn dies im In-
teresse des öffentlichen Wohles
oder zum Schutz berechtigter
Interessen einzelner erforderlich
ist. Über alle in nichtöffentlicher
Sitzung behandelten Angele-
genheiten sind die Gemeinderä-
te und die zur Beratung zugezo-
genen Einwohner so lange zur
Verschwiegenheit verpflichtet,
bis sie der Bürgermeister von der
Schweigepflicht entbindet. Dies
gilt nicht für Beschlüsse, soweit
sie nach § 10 Abs. 3 bekannt ge-
geben worden sind. Die Entbin-
dung von der Schweigepflicht
darf nur so lange verwehrt wer-
den, als es das öffentliche Wohl
oder das berechnete Interesse
einzelner erfordern. Die Entbin-
dung von der Schweigepflicht ist
den Gemeinderäten bekannt zu
geben und in der Niederschrift
der nächstfolgenden Sitzung zu
vermerken.

- (2) Gemeinderäte dürfen die Kennt-
nis von geheim zu haltenden An-
gelegenheiten nicht unbefugt
verwerten. Gegen dieses Verbot
verstößt insbesondere, wer aus
der Kenntnis geheim zuhalten-
der Angelegenheiten für sich
oder Dritte Vorteile zieht oder
ziehen will.
– §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO –

§ 7 Vertretungsverbot

- (1) Die Gemeinderäte dürfen An-
sprüche und Interessen eines
anderen gegen die Gemeinde
nicht geltend machen, soweit
sie nicht als gesetzliche Vertreter
handeln. Ob die Voraussetzun-
gen dieses Verbots vorliegen,
entscheidet der Gemeinderat.
Insbesondere darf ein dem Ge-
meinderat angehörender Rechts-
vertreter ein Mandat gegen die
Gemeinde nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezo-
genen Einwohner finden die
Bestimmungen des Absatzes 1

Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

– § 17 Abs. 3 GemO –

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenswiderstreit befindet;
2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sin-

ne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.
- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.
– § 18 GemO –

§ 9 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie den Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderats.
- (2) Im Verhinderungsfalle benennt der Fraktionsvorsitzende einen Stellvertreter. Weitere Personen, insbesondere Mitarbeiter der Verwaltung, können nach vorheriger Bekanntgabe hinzugezogen werden, soweit kein Mitglied des Ältestenrates widerspricht.
- (3) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates.

Der Ältestenrat ist über wichtige Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, zu unterrichten. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderates.

- (4) Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat ein. Er ist einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder beantragen. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sollen in der Regel einmal im Monat durchgeführt werden. Beratungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ältestenrates sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Die Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber anderen Gemeinderäten. Somit können die Mitglieder des Ältestenrates Informationen über behandelte Angelegenheiten an Ihre Fraktionen weitergeben. Für die Mitglieder des Gemeinderates, die auf diese Weise unterrichtet wurden, gilt Satz 6 entsprechend.

III. Sitzungen des Gemeinderates

§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut durch Aushang oder eine entsprechende Bekanntgabe bekanntzugeben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekanntgegebenen

Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammengefassten Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, sofern sichergestellt ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden.
 – §§ 35, 41b Abs. 5 GemO –

§ 11 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderates erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 13 Einberufung

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigefügt (siehe § 15). In der Regel finden Sitzungen dienstags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- (5) Bei elektronischer Einberufung kommt für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen ein Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können. Gemeinderäte, mit denen diese Form der elektronischen Ladung schriftlich vereinbart wurde, erhalten keine zusätzliche schriftliche Ladung und keine schriftlichen Beratungsunterlagen.
 – § 34 Abs. 1 und 3 GemO –

§ 14 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.
 – §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 GemO –

§ 15 Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 13 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Un-

terlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

- (2) Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (3) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nicht-öffentliche Sitzungen gilt § 6.
 – §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO –

§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderates. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
 – §§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 GemO –

§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
 – § 36 Abs. 1 und 3 GemO –

§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung

verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.
- (6) Bei der Einberufung der Sitzung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und sonstiger Gremien muss auf die beruflichen Belange der ehrenamtlichen Gemeinderäte hinreichend Rücksicht genommen werden. Die Sitzungen sollten nicht vor 17 Uhr beginnen und bis 22.00 Uhr beendet sein. Sofern hiervon aus dringenden Gründen abgewichen wird, ist dies vom Bürgermeister in der Sitzungseinladung zu begründen.

§ 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Bürgermeister kann, auf Verlangen des Gemeinderates muss er, sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderates muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.
– §§ 33, 71 Abs. 4 GemO –

§ 20 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge

der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 22) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.
- (6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 21 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 22 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhalten je

ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 18 Abs. 5),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
 - g) der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen oder eine Pause einzulegen (Sitzungsunterbrechung).
- (4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchstabe b) (Schlussantrag) und c) (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.
- (5) Für den Schlussantrag gilt § 18 Abs. 5.
- (6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 24) und Wahlen (§ 25).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger

als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderates nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderates durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.
– § 37 GemO –

§ 24 Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§19 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeis-

ter hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
- (4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Abs. 2.
– § 37 Abs. 6 GemO –

§ 25 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen. So hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsit-

zende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

– § 37 Abs. 7 GemO –

§ 26 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.
– §§ 24 Abs. 2, 37 Abs. 7 GemO –

§ 27 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer „kurzen persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
- jedes Mitglied des Gemeinderates, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 28 Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei

öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
- a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der ersten öffentlichen Sitzung jedes dritten Monats statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht unmittelbar Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich bis zur nächstfolgenden Fragestunde gegeben werden. Der Gemeinderat erhält im Falle einer schriftlichen Stellungnahme einer Kopie davon. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.
– § 33 Abs. 4 GemO –

§ 29 Anhörung

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines einzelnen Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeindera-

tes oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderates eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.
– § 33 Abs. 4 GemO –

IV. Beschlussfassung im schriftlichen, elektronischen Verfahren und durch Offenlegung

§ 30 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
– § 37 Abs. 1 GemO –

§ 30a elektronisches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.
– § 37 Abs. 1 GemO –

§ 31 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.
– § 37 Abs. 1 GemO –

V. Niederschrift

§ 32 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 30), im elektronischen Verfahren (§ 30a) oder durch Offenlegung (§ 31) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
– § 38 Abs. 1 GemO –

§ 33 Führung und Kenntnissgabe der Niederschrift

- (1) Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, zwei vom Vorsitzenden bestimmten, verschiedenen Fraktionen oder Parteien / Wählervereinigungen angehörenden und regelmäßig wechselnden Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Beratung und Beschlussfassung über alle Verhandlungsgegenstände teilgenommen haben und von dem Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats, vom Sitzungstage an gerechnet, per e-Mail zur Kenntnis des Gemeinderates zu bringen. Bei nichtöffentlichen Niederschriften erfolgt die Kenntnissgabe durch Auflage in einer Sitzung. Die öffentliche Niederschrift ist im Ratsinformationssystem innerhalb eines Monats vom Sitzungstage angerechnet abzulegen. Bekanntzugeben sind nicht nur die Beschlüsse, sondern der gesamte Inhalt der Niederschrift.
- (3) Über die Einwendungen entscheidet der Gemeinderat. Die Einwendungen und die Entscheidungen sind zu protokollieren. Berichtigungen der Niederschrift erfolgen durch Randvermerk oder Nachtrag.
– § 38 Abs. 2 GemO –

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift / Beschlussprotokolle

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates können jederzeit in die Niederschriften

über die öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen, jedoch nicht in Punkte nichtöffentlicher Sitzungen, bei denen sie wegen Befangenheit ausgeschlossen waren oder nicht hätten mitwirken dürfen. Anträge(n) auf Einsichtnahme soll(en) innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang entsprochen werden.

- (2) Den Gemeinderatsmitgliedern werden zusätzlich reine Beschlussprotokolle der öffentlichen Sitzungen per e-Mail und im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Nichtöffentliche Beschlüsse unterliegen den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 6 Geschäftsordnung. Kopien von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.
- (3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist den Bürgerinnen und Bürgern gestattet.
– § 38 Abs. 2 GemO –

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse und sonstige Gremien mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner wideruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner wideruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren

Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden. Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.

- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.
– §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO –

VII. Schlussbestimmung

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28.04.2021 in Kraft.

§ 37 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 13. Dezember 2016 mit ihren eventuellen Änderungen außer Kraft.

Neuhausen auf den Fildern,
27.04.2021

Hauptsatzung

Gemeinde Neuhausen auf den Fildern – Landkreis Esslingen

Hauptsatzung der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern vom 27.04.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 27.04.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I
Form der Gemeindeverfassung
Abschnitt II
Gemeinderat
Abschnitt III
Ausschüsse des Gemeinderates
Abschnitt IV
Bürgermeister

Abschnitt V

Stellvertretung des Bürgermeisters

Abschnitt VI

Ältestenrat

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten). Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder beträgt 22.

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Sitzungen des Gemeinderats, der beschließenden und beratenden Ausschüsse und sonstiger Gremien und des Ältestenrats können gemäß § 37 a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen und der Durchführung der Videokonferenzen wird auf § 37 a GemO verwiesen.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
 - der Technik- und Umweltausschuss,
 - der Werksausschuss.
- (2) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss sowie der Technik- und Umweltausschuss bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und elf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Der Werksausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese im Verhinderungsfalle vertreten (Stellvertreter nach Reihenfolge). Ist der jeweilig folgende Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge) an seine Stelle.

(5) Die Bestimmungen des § 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Versorgungs- und Verkehrsbetrieb Neuhausen a. d. F. bleiben unberührt.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderates.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7, 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihrer Geschäftskreise zuständig für

a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro beträgt,

b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500 Euro aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach den Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen wirtschaftlichen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(5) Die Bestimmungen des § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Versorgungs- und Verkehrsbetrieb Neuhausen a. d. F. bleiben unberührt.

§ 6 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabengelegenheiten
3. Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Angelegenheiten der Jugend,
6. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
7. Marktangelegenheiten,
8. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,

9. Friedhofs- und Bestattungswesen,
10. Öffentlicher Personennahverkehr.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

1. Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 Euro aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall.

2. Die Stundung von Forderungen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

3. Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten oder den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro beträgt.

4. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall.

5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 Euro im Einzelfall sowie der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen ab 2.500 Euro jährlich, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.

6. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall von mehr als 1.500 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro.

7. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO bei Beträgen bis 25.000 Euro.

§ 8 Technik- und Umweltausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technik- und Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Abwasserbeseitigung,
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof und Fuhrpark,

4. Verkehrswesen,
5. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
6. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
7. Technische Verwaltung von Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technik- und Umweltausschuss über:

1. Die Erklärung des Einverständnisses der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)),
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen a) bis e) die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
2. Die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO),
3. Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall,
4. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

5. Die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 9 Werksausschuss

Der Geschäftskreis des Werksausschusses umfasst den Eigenbetrieb Versorgungs- und Verkehrsbetrieb Neuhausen a. d. F. nach näherer Regelung in der Betriebsatzung.

§ 10 Beratende Ausschüsse und sonstige Gremien (z. B. Verkehrskommission, Jugendhausbeirat, Kindergartenbeirat, Beirat für Jugendfragen)

- (1) Die beratenden Ausschüsse bereiten die Verhandlungen oder die einzelnen Verhandlungsgegenstände auf Weisung des Gemeinderates vor und geben Berichte und Empfehlungen an den Gemeinderat. Diese sind mind. jährlich anzusetzen und durchzuführen. Es gilt darüber hinaus § 4 Abs. 4 hinsichtlich der Vertretungen /Stellvertreter.
- (2) Anträge, die nicht vorberaten sind, können auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates dem jeweiligen beratenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.

IV. Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan

einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 Euro,
3. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Dienstanfängern, Beamtenanwärtern, von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD sowie von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe S 9 TVöD SuE, Auszubildenden, Praktikanten und Aushilfsangestellten, und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Gewährung von Lohn-, Vergütungs- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen an Bedienstete im Rahmen der Richtlinien,
5. die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a) bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - b) von mehr als 2 Monaten bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro.
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Gemeindeeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von bis zu 2.500 Euro sowie der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen bis 2.500 Euro Mietwert jährlich im Einzelfall,

10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 1.500 Euro im Einzelfall,
11. die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung,
12. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters § 13 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte je einen 1., 2. und 3. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Mandatsverteilung im Gemeinderat soll dabei Beachtung finden.
- (2) Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung und erfolgt in der Reihenfolge der Stellung. Die Stellvertretung durch den 1. Stellvertreter erfolgt, wenn der Bürgermeister verhindert ist und durch den 2. Stellvertreter, wenn der Bürgermeister und der 1. Stellvertreter verhindert sind. Die Stellvertretung durch den 3. Stellvertreter erfolgt, wenn der Bürgermeister und der 1. und 2. Stellvertreter verhindert sind.
- (3) Sollten neben dem Bürgermeister alle 3 Stellvertreter verhindert sein, so wird der Gemeinderat hier einen weiteren Vertreter bestellen. Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit findet dann auch für diesen Stellvertreter Anwendung.

VI. Ältestenrat § 14 Ältestenrat

- (1) Zur Beratung des Bürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderates wird ein Ältestenrat gebildet. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt. Zur Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Bürgermeisters erforderlich.

VII. Schlussbestimmungen § 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuhausen auf den Fildern,
27.04.2021

Ingo Hacker
Bürgermeister

Landkreis Esslingen Nachrichten

Wirtschaftsförderung im Landkreis Esslingen

Der hiesigen Wirtschaft und Existenzgründern können folgende Dienste angeboten werden:

- Allgemeine Beratung
- Vermittlung von Kontakten zu Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen
- Information über staatl. Fördermaßnahmen – Existenzgründungsdarlehen
- Hilfe bei der Ansiedlung und Erweiterung von Gewerbebetrieblen usw.

Interessenten wenden sich bitte an: Markus Grupp, Wirtschaftsförderer für den Landkreis Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar, Tel. 0711 3902-2090, Fax 0711 3963-2090
E-Mail: grupp.markus@landkreis-esslingen.de
www.landkreis-esslingen.de/wirtschaft

Ihr Ansprechpartner bei der Gemeindeverwaltung Neuhausen a. d. F. ist BM Ingo Hacker, Tel. 07158 1700-32, Fax 07158 1700-77.

Die Bewerbungsphase für den Innovationspreis 2021 des Landkreises Esslingen ist gestartet

Für den Innovationspreis können sich kleine und mittlere Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handwerk, Dienstleistung und Handel mit Sitz im Landkreis Esslingen bewerben, welche bis zu 250 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von bis zu 50 Millionen Euro verzeichnen. Es stehen wieder Preisgelder in Höhe von 30.000 Euro zur

Verfügung. Bewerbungsschluss ist der 11. Juli dieses Jahres.

„Mit diesem Wettbewerb wollen wir das Entrepreneurship im besten Sinne in unserem Landkreis fördern. Ich freue mich, dass so viele Akteure aus der Wirtschaft, aus Kammern und Verbänden sowie Hochschulen den Wettbewerb engagiert unterstützen“, sagt Landrat Heinz Eininger.

Der Landkreis und eine stattliche Anzahl von Mitinitiatoren fördern mit dem Innovationspreis seit dem Jahr 2003 kleine und mittelständische Unternehmen in ihrer Innovationstätigkeit. Mehr als 270 Unternehmen haben sich bei den vergangenen Ausschreibungen des Wettbewerbs beteiligt. Ausgezeichnet wurden dabei beispielhafte Leistungen bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie innovative Konzepte.

Online-Bewerbung und weitere Information unter www.innovationspreis-es.de Wer sich nicht online bewerben will, kann die Unterlagen bei der Wirtschaftsförderung des Landkreises Esslingen unter E-Mail: wirtschaftsfoerderung@lra-es.de oder per Telefon 0711 3902-42092 anfordern.

Für die Altpapiersammlungen der Vereine leere Kartons zusammenfalten

Der Abfallwirtschaftsbetrieb bittet darum, bei den Altpapiersammlungen der Vereine das Papier gebündelt und die leeren Kartons zusammengefaltet zur Abfuhr bereitzustellen. Das erleichtert die Arbeit der Vereine erheblich. Diese müssen das eingesammelte Altpapier in Container des Entsorgungsunternehmens werfen und die Kartons sonst mühsam zusammenfalten, um im Container Platz zu sparen. Auch wer selber seine leeren Schachteln und Kartons zu einem von den Vereinen extra aufgestellten Altpapiercontainer bringt, wird gebeten, diese gefaltet einzuwerfen, damit möglichst viel Material pro Container entsorgt werden kann.

Weitere Informationen rund um die Abfallwirtschaft unter www.awb-es.de.

Standesamtliche Mitteilungen

Sie sind vor Kurzem Eltern geworden?

Wenn die Geburt Ihres Kindes im Amtsblatt veröffentlicht werden soll, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Gerne nehmen wir die

gewünschten Daten unter der Rubrik „Standesamtliche Nachrichten“ auf. Die Rubrik erscheint wöchentlich.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Standesamt Neuhausen, Frau Gröber, Tel. 07158/1700-17, groeber@neuhausen-fildern.de oder schicken Sie die „Einwilligungserklärung“, die Sie auf der Homepage www.neuhausen-fildern.de/Rathaus/Rathausdienstleistungen/Geburt/Veroeffentlichungen finden an das Standesamt Neuhausen.

■ **Geburten**

Lene und Paulina Grundler - Töchter von Julia und Lukas Grundler, Schwester-Coronata-Weg 10, Neuhausen auf den Fildern, geboren am 05.02.2021 in Stuttgart.

Fritz Broll - Sohn von Lena und Thomas Broll, geboren am 27.03.2021.

■ **Eheschließungen**

Maria Bley geb. Kirn und Stephan Bley, Ziegelei 5, Neuhausen auf den Fildern.

Carolin Kerschl geb. Kotschner und Daniel Kerschl, Klosterstraße 20, Neuhausen auf den Fildern.

richtige Auswahl zu treffen, die individuell zu Ihrem Bedarf und zu Ihrer Lebenssituation passt.

- Sie erhalten Informationen
- zur Versorgungsstruktur und zu Unterstützungsangeboten vor Ort
 - rund um die Pflege und altersspezifische Situationen
 - zu Leistungen der Pflege- und Krankenkassen
 - zu den sozialen Diensten am Ort und im Landkreis
 - zur Pflege zu Hause
 - über teilstationäre und stationäre Hilfen
 - über Wohnformen im Alter

Die Beratungen finden dienstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, im Rathaus, EG, Zimmer 001, Schlossplatz 1, 73765 Neuhausen auf den Fildern, statt.

Bitte beachten Sie:
Beratungsgespräche sind nur mit einer festen Terminvereinbarung möglich.
Ihre Ansprechpartnerin ist Birgit Kolb.
Tel. 0173 3482658 oder (07158) 1700-16
E-Mail: beratung.pflege@web.de



Pflegestützpunkt
Information, Beratung,
Vermittlung bei Hilfe- und
Pflegebedürftigkeit und

zur Vorsorge im Alter
Rathaus Denkendorf, Furtstraße 1, Zimmer 1.10
Ronja Habermann, Tel.: 0711/3902-43639,
E-Mail: habermann.ronja@lra-es.de
Erreichbarkeit: Montag bis Freitag
Termine nach Vereinbarung: Montag, Donnerstag, Freitag

Ökumenische Nachbarschaftshilfe
(stundenweise Hilfe bei akuten Notfällen in Familie und Haushalt) Sprechzeiten in der Geschäftsstelle Bäderstr. 1 – Osterstagshof (Eingang Entenstraße – Mühlenweg), 73765 Neuhausen

Öffnungszeiten
Montag – Freitag von 11 – 13 Uhr
Telefon: 07158 - 951403
Fax: 07158 – 951405
Mail:
sozialstation-neuhausen@t-online.de
www.sozialstation-neuhausen.de

Außerhalb der Sprechzeiten erreichen Sie die Kirchliche Sozialstation Neuhausen und die Ökumenische Nachbarschaftshilfe telefonisch über den Anrufbeantworter (Tel. 07158 – 951403). Der Anrufbeantworter wird täglich in der Zeit von 8 bis 20 Uhr vom diensthabenden Mitarbeiter regelmäßig abgehört. Falls erforderlich, werden Sie zurückgerufen.



Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe

Wir treffen uns **jeden Montag um 19.30 Uhr** im Evang. Gemeindezentrum in Neuhausen. Kontaktpersonen unseres Freundeskreises sind:
Günter Schweizer, Tel. 07158 61502
Bernd Duismann, Tel. 0173 3927042

www.freundeskreis-sucht-neuhausen.de
Denn es ist keine Schande, alkoholkrank zu sein, aber es ist eine Schande, nichts dagegen zu tun. Diskretion ist selbstverständlich.

Jubiläen

■ **Geburtstage**

- 07.05. Axel Wilde, Gartenstr. 1/1, 75 Jahre
- 07.05. Lieselotte Schädlich, Theodor-Gugel-Str. 5, 70 Jahre
- 08.05. Ljuba Jakovljevic, Schlosstr. 33, 70 Jahre
- 11.05. Günther Völkel, Kirchstr. 17, 95 Jahre
- 12.05. Adriano Gobber, Burgstr. 6, 85 Jahre
- 13.05. Johann Gruber, Brühlstr. 46, 80 Jahre
- 13.05. Helmut Fay, Esslinger Str. 3/1, 75 Jahre
- 13.05. Alfonso Soldano, Brühlstr. 41, 75 Jahre

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung gratulieren herzlich!

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Soziale Dienste

Beratungsstelle für Ältere und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen

Die Beratungen sind umfassend, neutral und kostenlos. Wir wollen Sie dabei unterstützen, sich zu orientieren und die

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Neuhausen



Notfallnummern:
Notruf **112**
Rettungsdienst/Feuerwehr **110**
Polizei **116 117**
Ärztlicher Notdienst **0761 19240**
Giftnotruf

Bereitschaft, Jugendrotkreuz, Arbeitskreis:
Ausbildung in Erster Hilfe, Helfer vor Ort, Sanitätswachdienst bei Veranstaltungen, Bevölkerungsschutz, Jugendrotkreuz, Arbeitskreis, Blutspende.
Sie erreichen uns telefonisch über unseren Anrufbeantworter - wir rufen Sie schnellstmöglich zurück - oder Sie schreiben uns eine E-Mail.

Telefon: 07158 65008
E-Mail: info@drk-neuhausen.de
Zu den Themen DRK-Hausnotruf, Betreutes Reisen, Ambulante Pflege und Menüservice wenden Sie sich bitte an unseren DRK-Kreisverband Esslingen e. V. unter Tel.: 0711 39005-700.

Kirchliche Sozialstation Neuhausen



Beratung und Information, ambulante Alten- und Krankenpflege, Hilfeleistung für Kranke und Pflegebedürftige, Vermittlung ergänzender Hilfen und Pflegehilfsmittel.

Sonstige Beratungsstellen

Kreisdiakonieverband im Landkreis Esslingen



Diakonische Bezirksstelle Filder
Die Diakonische Bezirksstelle Filder in Bernhausen berät und begleitet Menschen in schwierigen Lebenssituationen. Wir unterstützen Sie bei der Suche nach Lösungen und vermitteln Hilfen. Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und offen für alle Menschen, unabhängig von Religion und Staatsangehörigkeit.

Informationen zu unseren Beratungsangeboten finden Sie auf unserer Homepage unter www.kdv-es.de
Wir beraten Sie gerne!
Vereinbaren Sie Ihren Termin bei uns telefonisch oder schicken Sie eine E-Mail.

Kontakt:
Diakonische Bezirksstelle Filder
Falkenweg 1, Filderstadt-Bernhausen
Tel.: Mo-Fr 9-12 Uhr - 0711 9979820
E-Mail: dbs.be@kdv-es.de

Schulkinderprojekt
Das Schulkinderprojekt unterstützt finanziell bedürftige Familien und deren schulpflichtige Kinder. Voraussetzung für die Unterstützung ist der Nachweis eines geringen Einkommens. Anteilig werden die Kosten für Schulmaterial übernommen, gegen Vorlage des Kassenbonds. Vereinbaren Sie einen Termin mit uns und lassen Sie sich beraten!